



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.12.2018

Fehler bei vorläufiger Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und Konsequenzen aus diesen Fehlern I

Mit Bekanntmachung vom 11.01.2016 hat das Landratsamt Fürstenfeldbruck die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach vorgenommen. Grundlage waren Untersuchungen, Berechnungen und dann die entsprechende Kartierung, erarbeitet/erstellt durch das Wasserwirtschaftsamt München in Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets (und die spätere Festsetzung über eine Überschwemmungsgebietsverordnung), Bemessungsgrundlage ist ein sog. 100-jährliches Hochwasser, betrifft die tangierten Gemeinden und viele ihrer Bürgerinnen und Bürger in drastischer Weise, da u. a. die Nutzbarkeit und Bebaubarkeit zahlreicher Grundstücke dadurch ganz wesentlich beeinflusst werden. Nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sind Überschwemmungsgebiete als Wasserrückhalteflächen zu erhalten. Maßnahmen, die die Rückhaltefähigkeit beeinträchtigen, sind untersagt. Das Abweichen von den Untersagungen ist eng gefasst und mit großen Auflagen verbunden. In keinem Fall dürfen Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung beeinträchtigt werden, der Verlust an Rückhalteraum muss ausgeglichen werden. Das Ausweisen neuer Baugebiete im Bereich von Überschwemmungsgebieten und auch die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich in Überschwemmungsgebieten stehen somit vor schweren Hürden. Aber auch im Innenbereich stehen Bauvorhaben und deren Bewertung vor neuen Herausforderungen. Ganz grundsätzlich sind für neue Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten zum einen hochwasserangepasstes Bauen und zum anderen das Schaffen eines zeitgleichen Ausgleichs notwendig. Zum Erfordernis der baurechtlichen Genehmigung kommt das Erfordernis der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die o.g. konkrete vorläufige Sicherung ist, so hat sich mittlerweile herausgestellt, in großen Teilen, das heißt bezogen auf großflächige Gebiete, fehlerhaft. Ursächlich sind vor allem Fehler bei der Untersuchung und Berechnung von Abflussmengen und Wasserspiegellagen. Festzuhalten ist des Weiteren, dass die o.g. vorläufige Sicherung bereits gravierende Auswirkungen hat: Verfahren zur Aufstellung bzw. Neufassung von Bebauungsplänen wurden erschwert und verzögert, Straßenbauvorhaben konnten nicht wie geplant realisiert werden. Hydrogeologische Untersuchungen mussten in Auftrag gegeben werden. Der Bau von Wohnhäusern verzögerte sich aufgrund des wasserrechtlichen Verfahrens um teilweise mehr als ein Jahr, andere Vorhaben im Wohnungs- und Gewerbebau mussten abweichend von dem, was vorgesehen war, das heißt aufwendiger, weil hochwasserangepasst und mit Ausgleich, realisiert werden. Selbst Rückabwicklungen von Kaufverträgen standen und stehen im Raum.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass vorläufige Sicherungen von Überschwemmungsgebieten auf der einen Seite Rechtswirkungen entfalten, die teilweise gravierende wirtschaftliche Folgen haben, dass auf der anderen Seite jedoch keine Rechtsmittel gegen die vorläufigen Sicherungen vorgesehen sind?

2. a) Sind vergleichbar fehlerhafte vorläufige Sicherungen und/oder Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten bekannt?
b) Wenn Frage 2a mit Ja zu beantworten ist, um welche Gebiete handelt es sich dabei?
c) Wenn Frage 2a mit Ja zu beantworten ist, wie wurde dann mit den vorläufigen Sicherungen bzw. Festsetzungen umgegangen?
3. Wie sollen nach Ansicht der Staatsregierung künftig derartige Fehler, wie sie im Falle der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach geschehen sind, verhindert werden?
4. Wie erklärt die Staatsregierung, dass seitens der zuständigen staatlichen Behörden erst mit großem zeitlichen Verzug mit der Auf- und Abarbeitung von Fehlern in der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach begonnen wurde, obwohl bereits im Frühsommer 2016 von Vertretern einer betroffenen Gemeinde starke Zweifel an der Plausibilität der der Sicherung zugrunde liegenden Daten vorgetragen worden sind und dabei auch auf stark abweichende Ergebnisse eigener Untersuchungen verwiesen wurde?
5. a) Hält es die Staatsregierung für angezeigt und zielführend, wenn/dass Bauwerber und ihre Planer weiterhin auf Grundlage der aktuell vorliegenden vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach beraten werden, welche, wie ausgeführt, unter großen Schief lagen leidet, jedoch Geltung besitzt?
b) Hält es die Staatsregierung für angezeigt und zielführend, wenn/dass Entscheidungen über konkret beantragte Vorhaben weiterhin auf Grundlage der aktuell vorliegenden vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach getroffen werden, welche, wie ausgeführt, unter großen Schief lagen leidet, jedoch Geltung besitzt?
c) Hält es die Staatsregierung für angezeigt und zielführend, dass die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach, die, wie ausgeführt, unter großen Schief lagen leidet, weiterhin Bestand hat, bis eine Korrektur über eine neuerliche vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets oder über eine Festsetzung durch eine Überschwemmungsgebiets-Verordnung erfolgt ist?
6. Gibt es die Möglichkeit, die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach, welche, wie ausgeführt, unter großen Schief lagen leidet, zeitnah außer Kraft zu setzen?
7. Wann soll nach Kenntnis der Staatsregierung eine neuerliche vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach bzw. eine Festsetzung durch eine Überschwemmungsgebiets-Verordnung erfolgen?
8. Wer haftet für materielle Schäden, welche auf Fehler in der aktuell vorliegenden vorläufigen Sicherung zurückzuführen sind?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 04.01.2019

- 1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass vorläufige Sicherungen von Überschwemmungsgebieten auf der einen Seite Rechtswirkungen entfalten, die teilweise gravierende wirtschaftliche Folgen haben, dass auf der anderen Seite jedoch keine Rechtsmittel gegen die vorläufigen Sicherungen vorgesehen sind?**

Mit der vorläufigen Sicherung werden ohne zeitliche Verzögerung durch ein unter Umständen mehrere Jahre in Anspruch nehmendes Festsetzungsverfahren eine schnelle Information der Öffentlichkeit und ein Grundschutz für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte und für den Erhalt der Überschwemmungsgebiete und vor Hochwassergefahren erreicht. Es wird verhindert, dass das Schadenspotenzial durch die Errichtung von ungeeigneten Anlagen in dem jeweiligen Überschwemmungsgebiet vergrößert wird. Die Ermittlung und die Bekanntmachung von Überschwemmungsgebieten zu Zwecken des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang anzusehen und die durch die vorläufige Sicherung ausgelösten Rechtsfolgen als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinn von Art. 14 Abs.1 Satz 2 Grundgesetz anzusehen.

Rechtsmittel gegen eine veröffentlichte Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung eines Überschwemmungsgebiets sind grundsätzlich möglich, bisher sind jedoch nur sehr selten Entscheidungen durch die Verwaltungsgerichte ergangen.

- 2. a) Sind vergleichbar fehlerhafte vorläufige Sicherungen und/oder Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten bekannt?**

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen und auf einem hohen Niveau befindlichen Qualitätsstandards. Diese Qualitätsstandards entsprechen dem Stand der Technik und wurden im „Handbuch hydraulische Modellierung“ (aktuelle Fassung Landesamt für Umwelt – LfU 2018) sowie in umfangreichen Leistungsbeschreibungen (bei Ausführung durch Dritte) zusammengefasst. Die Berechnungen durchlaufen eine mehrstufige Qualitätssicherung nach dem Mehr-Augen-Prinzip durch unabhängige Experten.

Alle Ermittlungen berücksichtigen den zum Zeitpunkt der Modellerstellung aktuell verfügbaren Grundlagendatenbestand. Jedes Gewässer bzw. Gebiet unterscheidet sich zudem hinsichtlich Einzugsgebietsgröße, Niederschlags- und Abflussverhalten, Zuflüssen, Ausleitungen, Topografie, Flächennutzung, Untergrund etc. Diesen örtlich individuellen Gegebenheiten wird bei der Ermittlung Rechnung getragen.

In Summe führen die genannten Sachverhalte dazu, dass die einzelnen Ermittlungen hinsichtlich der gemeinsamen methodischen Standards, jedoch nicht hinsichtlich ggf. auftretender unplausibler Ergebnisse miteinander vergleichbar sind.

- b) Wenn Frage 2a mit Ja zu beantworten ist, um welche Gebiete handelt es sich dabei?**

Siehe Antwort zu Frage 2a.

- c) Wenn Frage 2a mit Ja zu beantworten ist, wie wurde dann mit den vorläufigen Sicherungen bzw. Festsetzungen umgegangen?**

Siehe Antwort zu Frage 2a.

3. Wie sollen nach Ansicht der Staatsregierung künftig derartige Fehler, wie sie im Falle der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach geschehen sind, verhindert werden?

Ermittlung und rechtliche Sicherung von Überschwemmungsgebieten in Bayern sowie deren Aktualisierung erfolgen auf Basis der gesetzlichen Vorgaben gemäß Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

Die Ermittlung erfolgt auf den in der Beantwortung zu Frage 2a dargelegten Qualitätsstandards. Diese Standards bzw. Prozesse werden laufend weiterentwickelt, verbessert und an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Dies gilt gleichermaßen für die zugrunde liegenden Daten.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat den nachgeordneten Behörden am 26.07.2010 eine „Handreichung Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten“ zur Verfügung gestellt. Sie enthält fachliche und technische Hinweise zur Ermittlung und Berechnung von Überschwemmungsgebieten. Die Handreichung wird derzeit aktualisiert.

4. Wie erklärt die Staatsregierung, dass seitens der zuständigen staatlichen Behörden erst mit großem zeitlichen Verzug mit der Auf- und Abarbeitung von Fehlern in der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach begonnen wurde, obwohl bereits im Frühsommer 2016 von Vertretern einer betroffenen Gemeinde starke Zweifel an der Plausibilität der der Sicherung zugrunde liegenden Daten vorgetragen worden sind und dabei auch auf stark abweichende Ergebnisse eigener Untersuchungen verwiesen wurde?

Die vorläufige Sicherung dient, wie bei der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, der schnellen Information der Öffentlichkeit. Die laut BayWG zulässige Zeitspanne von fünf bzw. max. sieben Jahren zwischen vorläufiger Sicherung und Festsetzung des Überschwemmungsgebiets bietet einen zeitlichen Rahmen für eine gründliche Überprüfung von vorgebrachten Bedenken. Die Ermittlung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets war auf bewährter fachlicher Grundlage erfolgt.

Eine umfassende Überprüfung der zugrunde liegenden hydrologischen Datenbasis hat zwischenzeitlich ergeben, dass eine Aktualisierung des Überschwemmungsgebiets angezeigt ist. Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) München stand und steht diesbezüglich mit den betroffenen Gemeinden in engem Kontakt. Nach der vorläufigen Sicherung im Jahr 2016 fanden zahlreiche Abstimmungsgespräche und eine Bürgerversammlung im Juli 2017 in Gröbenzell mit Teilnahme des WWA München statt.

Die Aktualisierung des Überschwemmungsgebiets wird jetzt im Rahmen des „Integralen Hochwasserschutzkonzeptes Starzelbach, Ascherbach, Gröbenbach“ durchgeführt. Vorhabensträger sind die Gemeinden Alling, Eichenau, Gröbenzell sowie die Städte Olching und Puchheim unter Federführung des Amper-Verbands. Das WWA München ist dabei im Rahmen der Förderung und seiner umfangreichen fachlichen Beratungsfunktion mit eingebunden. Wichtige fachliche Fragen werden zudem fortlaufend mit dem Landesamt für Umwelt geklärt.

5. a) Hält es die Staatsregierung für angezeigt und zielführend, wenn/dass Bauwerber und ihre Planer weiterhin auf Grundlage der aktuell vorliegenden vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach beraten werden, welche, wie ausgeführt, unter großen Schief lagen leidet, jedoch Geltung besitzt?

Dem Landratsamt Fürstenfeldbruck liegen bislang keine Unterlagen dazu vor, inwieweit sich angesichts neuer Erkenntnisse das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet verändern wird. Nach Rücksprache des Landratsamts mit dem WWA München wird allerdings davon ausgegangen, dass sich die Hochwassersituation am Gröbenbach verbessern, am Starzelbach ggf. verschlechtern wird. Insoweit werden die Bauwerber bei Vorhaben in diesen Bereichen im Einzelfall auf die anstehende Aktualisierung hingewiesen und ihnen – wenn es für sie vorteilhaft erscheint – angeraten, mit der Antragstellung

abzuwarten, bis die erforderlichen Pläne für eine Änderung der derzeitigen vorläufigen Sicherung beim Landratsamt vorliegen und daraus verwertbare Angaben zum HQ100 abgelesen werden können.

- b) Hält es die Staatsregierung für angezeigt und zielführend, wenn/dass Entscheidungen über konkret beantragte Vorhaben weiterhin auf Grundlage der aktuell vorliegenden vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach getroffen werden, welche, wie ausgeführt, unter großen Schiefhlagen leidet, jedoch Geltung besitzt?**

Das Landratsamt berät die Betroffenen, wie in der Antwort auf Frage 5 a erläutert. Soweit der Bauherr auf eine rasche Entscheidung drängt, muss nach der aktuellen Rechts- und Sachlage entschieden werden.

- c) Hält es die Staatsregierung für angezeigt und zielführend, dass die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach, die, wie ausgeführt, unter großen Schiefhlagen leidet, weiterhin Bestand hat, bis eine Korrektur über eine neuerliche vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets oder über eine Festsetzung durch eine Überschwemmungsgebiets-Verordnung erfolgt ist?**

Solange für das infrage stehende Überschwemmungsgebiet keine überrechneten Karten vorliegen und die am 11.01.2016 gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG bekannt gemachte vorläufige Sicherung Bestand hat, kann und muss diese aus Gründen der Rechtssicherheit auch als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass durch die vorläufige Sicherung neben der Warnfunktion auch Schäden für Leib, Leben und Gesundheit der Betroffenen vermieden werden sollen. Zumal wird im vorliegenden Fall der Großteil der Fläche voraussichtlich auch weiterhin vom HQ100 betroffen sein. Auch eine teilweise Aufhebung der vorläufigen Sicherung käme erst in Betracht, wenn hierzu konkrete Pläne vorliegen, die belegen, welche Gebiete künftig nicht mehr vom Bemessungshochwasser erfasst werden.

Das Landratsamt ist nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayWG bzw. § 76 Abs. 3 WHG verpflichtet, die vom WWA ermittelten und in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 2 WHG vorläufig zu sichern. Dabei wird den Wasserrechtsbehörden keine Entscheidungsbefugnis darüber eingeräumt, von den Ermittlungsergebnissen des Überschwemmungsgebiets und der Darstellung auf den Karten abzuweichen (vgl. Anm. 8 zu Art. 47 BayWG – Drost – Das neue Wasserrecht, Stand Januar 2015).

- 6. Gibt es die Möglichkeit, die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach, welche, wie ausgeführt, unter großen Schiefhlagen leidet, zeitnah außer Kraft zu setzen?**

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 4 BayWG). Wenn das Festsetzungsverfahren für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet mit dem konkreten Flächenumgriff eingestellt werden würde, würde auch die vorläufige Sicherung enden.

Unabhängig von dem gem. Art. 47 Abs. 4 BayWG gesetzlich vorgesehenen Ende der vorläufigen Sicherung kommt auch eine Beendigung der Wirksamkeit nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts in Betracht.

Wie bereits bei Frage 5 c dargelegt, könnte dies jedoch auch aufgrund der mit der vorläufigen Sicherung verbundenen Warnfunktion erst dann erfolgen, wenn neue Ermittlungsergebnisse bzw. Karten vorliegen, die den geänderten Umgriff des Überschwemmungsgebiets erkennen lassen.

7. Wann soll nach Kenntnis der Staatsregierung eine neuerliche vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach bzw. eine Festsetzung durch eine Überschwemmungsgebiets-Verordnung erfolgen?

Die Überschwemmungsgebietsüberrechnung ist weit fortgeschritten. Das beauftragte Ingenieurbüro und das WWA werden voraussichtlich im ersten Quartal 2019 letzte Berechnungen und die Prüfung des 2-d-Modells abschließen können.

Das Landratsamt ist gesetzlich verpflichtet, die vom WWA ermittelten und in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 2 WHG innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der vollständigen Karten vorläufig zu sichern. Das Landratsamt Fürstfeldbruck wird versuchen, den Vorgang so weit wie möglich zu beschleunigen.

8. Wer haftet für materielle Schäden, welche auf Fehler in der aktuell vorliegenden vorläufigen Sicherung zurückzuführen sind?

Die Haftung für Schäden richtet sich nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz (Amtshaftung).